

**Allgemeiner Studierendenausschuss  
der Ruhr-Universität Bochum**

**AStA-Vorsitzender**

Gebäude SH 011

Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

**JAN KEITSCH**

Fon +49 (0)234 32-27864

Fax +49 (0)234 701623

vorsitz@asta-bochum.de

www.asta-bochum.de

21. Juli 2010

**Stellungnahme des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) an  
der Ruhr-Universität Bochum (RUB) zum Bebauungsplan Nr. 280 b –  
Westliche Erweiterung der RUB**

Den Standort des neuen Universitätsgebäudes GD, wie er im Bebauungsplan 280 b der Stadt Bochum geplant ist, hält der AStA an der RUB für ungeeignet. Im Folgenden ist dies – ohne eine Reihung nach Relevanz – begründet:

**Eingriff in die Natur:**

In der Kurzbegründung (Anhang 1) zum Bebauungsplan 280 b selbst heißt es, dass „gegen den gewählten Planbereich als Standort für die Erweiterung der Gebäude der Geisteswissenschaften (...) massive Eingriffe in Natur und Landschaft (sprechen).“

Unter Eingriff versteht man im BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) §14:

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (...), die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Landschaftsbild wäre erheblich beeinträchtigt, da nicht nur ein wild gewachsener, teilweise unter Landschaftsschutz stehender Wald zu roden wäre, auch müsste hügeliges Gelände eingeebnet werden. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass das Mikroklima der G-Reihe sich verändert und schlechtere Studier- und Arbeitsbedingungen zu Folge hat:

Städtisches Grün reduziert die Oberflächen- und Lufttemperaturen in der Stadt. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Zunahme von Hitzeperioden in den Sommermonaten leistet die Erhöhung des Grünanteils einen wichtigen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der Klimaveränderung. (*Klimaschutz in der integrierten Stadtentwicklung. Handlungsleitfaden für Planerinnen und Planer. Hrsg.: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW. 2009. Düsseldorf. Seite 47*)

Ebenfalls im Baugesetzbuch § 1 finden sich dazu Stellen:

*(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

7. *die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*
  - a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
  - b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
  - c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
  - d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
  - e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
  - f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
  - g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
  - h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
  - i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,*

Dass Teile des Waldes unter Landschaftsschutz gestellt wurden, ist ein Beleg dafür, dass natürlich der gesamte Wald besonders schützenswert ist. Die Natur hält sich bekanntlich nicht an von Menschen gezogene Grenzen.

Das BNatSchG gibt in §15 weitere Anweisungen, wie mit Eingriffen in schützenswerte Landschaft umzugehen ist:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Die „massiven Eingriffe in Natur und Landschaft“ (Kurzbeschreibung), die beim Bebauungsplan 280 b entstünden, sind nach Meinung des AStA an der RUB auf dieser Grundlage zu unterlassen, da sie vermeidbar sind. Es existieren 6 Alternativbauorte, die ohne schwerwiegende Eingriffe in die Natur und Landschaft auskommen und deren

Nachteile zumutbar sind. Dies geht konform mit dem BNatSchG §15 und wird in Absatz (5) konkretisiert:

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Außerdem muss die Weststraße bei Realisierung des Planentwurfs ebenfalls in den Wald verlegt werden, wodurch zusätzlich Fläche versiegelt werden müsste.

### **Argumentation mit dem Masterplan der RUB**

In der Kurzbegründung wird mit dem Masterplan der RUB argumentiert. Dies scheint uns nur eine neue Bezeichnung für den Masterplan Universität - Stadt zu sein, der die Ruhr-Universität nur teilweise betrifft. Die Angaben und Anweisungen des Masterplans Universität - Stadt bleiben vage und unkonkret. Nach Meinung des AStA lässt der Masterplan nicht nur andere Auslegungen – als sie in der Kurzbegründung angeführt wurden – zu, sondern widerspricht diesen auch.

Wie die Abbildungen 2 und 3 zeigen, befindet sich der südlich der G-Reihe befindliche Parkplatz, jedoch, nicht wie der im Bebauungsplan 280 b ausgeschriebene Standort, im Masterplan.

Entgegen der Auslegung des Masterplans – wie sie in der Kurzbegründung dargestellt wird – sieht der AStA ein auf dem Parkplatz gebautes Gebäude, die im Masterplan der Stadt Bochum erwünschte „Anbindung an die Landschaft“ verwirklicht. Vielmehr kann man mit einem flachen Bau eine Aussichtsplattform schaffen, wie sie sich hinter der Mensa großer Beliebtheit erfreut. Zudem bietet ein architektonisch geschickt angepasstes Gebäude die Möglichkeit zur echten „Wissenschaft im Park“, für die nur ein Parkplatz, nicht aber ein Wald erhalten soll. Es geht schließlich um die „Verbindung von Wissenschaftsstandort und Landschaft“ (*Masterplan „Universität – Stadt“*. 2009. S.17-1) und nicht um die Zerstörung eben dieser.

### **Die alternativen Bauplätze (Siehe Abbildung 1)**

#### Alternative 1

Die Alternative 1 widerspricht angeblich dem Masterplan RUB, jedoch liegt sie (im Gegensatz zum Planentwurf) teilweise innerhalb des Masterplanes.

Auch das Argument, dass die Fakultäten Jura, SOWI und WIWI so nicht verbunden werden können, stimmt nicht, da sie auch in andere Gebäude aufgenommen werden können (z.B. GB und GC).

Nach unseren Informationen hat die Universität keinen Kontakt zum Betreiber aufgenommen, obwohl der Betreiber dies ausdrücklich wünscht. Eine wirkliche Prüfung dieser Alternative konnte somit nicht stattfinden. Jedoch steht der Betreiber mit der Stadt Bochum seit kurzem in Verhandlungen.

### Alternative 2

Wie bereits in der Kurzbegründung dargelegt, erfüllt dieser Standort zahlreiche Bedingungen:

- Räumliche Nähe der Fachbereiche Jura, SOWI, WIWI.
- „funktionale Anforderungen an die Lehrorganisation“. (Kurzbegründung)
- Anbindung an das geplante Bibliothekssystem.
- Nutzung des Parkplatzes, der eine nahezu vollständig versiegelte Fläche darstellt.

Im Zuge der Sanierung und der Umgestaltung zahlreicher Abschnitte des Campus kann ein innovatives Wegkonzept gefunden werden, dass die „intuitive Orientierung“ wiederherstellt und klare Wege schafft. Das grundsätzliche Konzept „der verbindenden Querforen“ ist schon durch die Gebäude NI, NT und FNO aufgegeben worden. Auch die Werkstätten nördlich der I-Gebäude passen heute schon nicht in das architektonische Gesamtkonzept der Ruhr-Universität.

Da die Campussanierung auch eine Modernisierung ist, im Zuge der die ursprüngliche klare Aufteilung in die Disziplinen Medizin, Natur-, Ingenieur- und Geisteswissenschaften aufgehoben werden wird (interdisziplinär-räumliche Neuordnung der Fakultäten), ist es durchaus legitim auch die Reihung aufzubrechen. Vielmehr entspräche eine „Clusterung“ der Gebäudestruktur mehr dem modernisierten Konzept.

Da die Universität nicht unter Denkmalschutz steht ist grundlegend eine Abänderung des Erscheinungsbildes erlaubt. Die Silhouette der RUB wird sich auf jeden Fall ändern. Bei der Umgestaltung der Zentralachse sollen das Studierendenhaus und das Musische Zentrum einem neu zu gestaltenden Eingang weichen dürfen. Den Planern ist klar, dass eine Modernisierung auch mit einer Veränderung einhergeht. Beim Standort von GD muss dies aus der Konsequenz berücksichtigt werden.

Auch von denkmalpflegerischen Grundanforderungen kann nicht gesprochen werden. Eine Teil- oder Kernsanierung geht über die Arbeitsweisen der Denkmalpflege (z.B. Instandsetzung, Reparatur oder Renovierung) hinaus. Weiterhin zeigt ein Blick auf das Luftbild, dass das Gesamterscheinungsbild bereits an zahlreichen Stellen erheblich aufgebrochen ist.

Ob die Fläche des Bebauungsplans 280 b für die westliche Erweiterung der RUB noch eine Rolle spielen darf, hängt auch davon ab, wie sich die Fläche über die Jahre hinweg entwickelt hat. Hier verweisen wir noch einmal deutlich auf den Punkt „Eingriff in die Natur“ in dieser Stellungnahme.

Eine „Abriegelung“ nach Süden kann durch innovative architektonische Konzepte mit Sicherheit vermieden oder verringert werden. Generell erscheint es dem AStA als Widerspruch die RUB durch eine Zerstörung der Natur und der Landschaft mit dieser „verbinden“ zu wollen.

Die im Planungsentwurf ausgewiesene Alternativfläche 2 kann erheblich erweitert werden, sogar über die gesamte Länge der Parkplätze der G-Reihe.

Außerdem ist es möglich das Gebäude so umzubauen, dass es als Parkhaus in den unteren Ebenen und als Gebäude GD auf den höheren Ebenen genutzt werden kann.

Festzuhalten ist, dass die in der Kurzbegründung angebrachten Gegenargumente nicht in der Summe und nicht im Einzelnen schwerer wiegen als die massiven Eingriffe in Natur und Landschaft.

#### Alternative 3 (Neu hinzugefügt)

„Parkhaus West“

Das Parkhaus West liegt bereits heute im Plangebiet; es ist stark sanierungsbedürftig. Mehrere Möglichkeiten zur Nutzung bestehen. Entweder könnte das Parkhaus so saniert werden, dass alle wegfallenden Parkplätze bei den Alternativen 1 und 2 überkompensiert werden können. Oder man kann das Gebäude so umbauen, dass es als Parkhaus in den unteren Ebenen und als Gebäude GD auf den höheren Ebenen genutzt werden kann. Beispiel für eine Kombination aus Parkhaus und weiterer Nutzung ist das Parkhaus im Bermuda3Eck (Konrad-Adenauer-Platz).

#### Alternative 4 (Neu hinzugefügt)

Derzeitiges Gebäude MC

Das Gebäude ist derzeit im Besitz des gleichen Investors, wie die Alternative 1. Das Gebäude steht bereits und könnte im Einklang mit der architektonischen Aufteilung umgenutzt werden. Durch eine solche Umnutzung des Gebäudes würde der Universität im Übrigen kein Raum an anderer Stelle verloren gehen, da sich zur Zeit nur unfremde Firmen in diesem Gebäude befinden. Leider hat sich die Universität bis heute nicht mit dem Investor in Verbindung gesetzt.

#### Alternative 5 (Neu hinzugefügt)

Derzeitiges Gebäude MB

Das Gebäude ist derzeit im Besitz der EGR, also indirekt der Stadt. Auch hier steht alles im Einklang mit der architektonischen Aufteilung der RUB. Bisher gab es auch keine Verhandlungen zwischen der Universität und der Stadt Bochum hinsichtlich einer Umnutzung.

*Alternative 6 (Neu hinzugefügt)*

Derzeitiges Gebäude GAFO

Das Gebäude ist Teil der Ruhr-Universität. Dieses Gebäude könnte auf die Höhe der Gebäude GA bis GC aufgestockt werden. Dadurch würde die architektonische Aufteilung der RUB symmetrischer gestaltet werden, als sie jetzt schon ist. Die Problematik der Bibliothek wäre gelöst und es würde keine weitere Fläche versiegelt werden.

**Schlussbemerkung**

Eine Befragung der in den G-Gebäuden ansässigen Studierenden, wie von Prof. Weiler auf der Bürger-Informationsveranstaltung am 01. Juli 2010 behauptet, aus der hervorgehen sollte, auch die Studierenden würden den Wald als idealen Standort für GD präferieren, hat es nicht gegeben.

Wir als Allgemeiner Studierendenausschusses der Ruhr-Universität Bochum sind der Meinung, dass alle Alternativen (1 bis 6) besser und verantwortbarer sind, als der ursprüngliche Planentwurf. Wir bitten daher, dass alle Alternativen geprüft werden, bevor eine so gravierende Entscheidung getroffen wird.

Ein Übersichtsplan der Ruhr-Universität Bochum liegt der Stellungnahme bei (Anhang 2).